



Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung Stufe I

für den Bebauungsplan Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“



Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung Stufe I

für den Bebauungsplan Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“

Im Auftrag für:

Stadt Warendorf
Sachgebiet 61 - Bauordnung und Stadtplanung
Freckenhorster Str. 43
48231 Warendorf

Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg
B. Eng. Dominik Metzger

Verfasser:

Schellenberg Ingenieurbüro
Am Speicher 2
49090 Osnabrück

Osnabrück, Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass & Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
2.1	Lage im Raum.....	1
2.2	Landschaftsraum.....	2
2.3	Planerische Vorgaben.....	2
2.4	Planungsrechtlicher Ist-Zustand	3
3	Beschreibung des Vorhabens	5
3.1	Ermittlung der Wirkfaktoren	5
4	Bestandserfassung und -bewertung	6
4.1	Boden.....	7
4.1.1	Bestand	7
4.1.2	Auswirkungen	8
4.2	Wasser	9
4.2.1	Bestand	9
4.2.2	Auswirkungen	9
4.3	Klima & Luft	10
4.3.1	Bestand	11
4.3.2	Auswirkungen	11
4.4	Landschaftsbild.....	12
4.4.1	Bestand	12
4.4.2	Auswirkungen	13
4.5	Pflanzen & Tiere	13
4.5.1	Bestand	14
4.5.2	Auswirkungen	21
4.6	Wechselwirkungen	22
5	Vermeidung und Minderung des Eingriffs	23
6	Konfliktanalyse & Konfliktbeschreibung	25
7	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	26
8	Maßnahmenplanung	28
8.1	Abgeltung Kompensationsdefizit.....	29
9	Artenschutzprüfung Stufe I	30
9.1	Anlass & Aufgabenstellung	30
9.2	Methodik	32
9.3	Vorprüfung des Artenspektrums	33
9.3.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	33
9.3.2	Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)	35
9.3.3	Ornitho.de.....	35
9.3.4	Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten.....	35
9.3.5	Potenzialanalyse.....	36
9.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	38
9.5	Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I	39
10	Gesamtbeurteilung des Eingriffs.....	41

Literaturverzeichnis	42
Anlagen.....	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum	1
Abbildung 2: Überplanung Kompensationsfläche	4
Abbildung 3: Planungsrechtlicher Istzustand	5
Abbildung 4: Plangebiet.....	6
Abbildung 5: Ausschnitt aus der Bodenkarte BK 50, Blatt L 4112 Warendorf.....	8
Abbildung 6: Gewerbefläche	14
Abbildung 7: Gebäude und Zufahrt.....	14
Abbildung 8: Übererdete Anlage	15
Abbildung 9: Betonierte Hohlräume.....	15
Abbildung 10: Straßenbegleitgrün	16
Abbildung 11: Garten im Norden.....	17
Abbildung 12: Garten im Osten	17
Abbildung 13: Grünlandbrache.....	18
Abbildung 14: Anpflanzung, Eingrünung	19
Abbildung 15: Faunistisch wertvoller Bereich.....	21
Abbildung 16: Artenschutzrechtlich relevante Arten.....	31
Abbildung 17: Untersuchungsgebiet Artenschutzprüfung.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen planungsrechtlicher Istzustand.....	20
Tabelle 2: Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	23
Tabelle 3: Konfliktübersicht.....	25
Tabelle 4: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Warendorfer Modell.....	27
Tabelle 5: Maßnahmenübersicht	28
Tabelle 6: Abfrage Messtischblatt.....	33

1 Anlass & Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“. Das zukünftige Gewerbegebiet soll dem ansässigen Gewerbebetrieb Aluminium-Systeme Düpmann GmbH die Möglichkeit zur Betriebserweiterung bieten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich. Ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, so hat eine entsprechende Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation) gem. §§ 13 – 18 BNatSchG zu erfolgen.

Ziel des nachfolgenden Landschaftspflegerischen Begleitplans ist es, das Vorhaben zu beschreiben, die möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft darzustellen und zu bilanzieren, sowie Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des Eingriffs zu erläutern. Nachfolgend wird eine Artenschutzprüfung Stufe I erstellt, um zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsteils Hoetmar der Stadt Warendorf. Nördlich wird das Plangebiet von der Sendenhorster Straße (L 851) begrenzt. Im näheren Umfeld sind vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Äckern vorhanden (siehe Abbildung 1: Lage im Raum).



Abbildung 1: Lage im Raum

2.2 Landschaftsraum

Der Landschaftsraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“ reicht im Norden bis an Everswinkel und Freckenhorst und im Westen bis Senden und Ascheberg. Die Gewässer Werse und Angel durchqueren den Landschaftsraum. Naturräumlich setzt sich das Gebiet aus der Dreinsteinfurter Platte, der Hoetmarer Platte und der Ahleener Platte zusammen. An Böden dominieren Pseudogleye das Gebiet, unterbrochen von Rendzinen und Braunerden auf den trockeneren Böden des anstehenden Kalkgesteins. Die Bachtäler werden von Gley-Böden eingenommen, auf sandigen Flächen sind Podsole mit Staunässeinfluss und Übergängen zu Braunerden entstanden. Die natürliche Waldgesellschaft ist durch artenreichen und weniger artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, kleinflächig auch durch Buchen-Eichen- und Waldmeister-Buchenwald geprägt. Der Landschaftsraum wird von zahlreichen Zuflüssen der Werse (Ahrenhorster Bach, Erlenbach, Umlaufbach) und der Angel (Wieninger Bach, Vossbach, Hellbach) entwässert (LANUV NRW, 2021).

2.3 Planerische Vorgaben

Neben den typischen planerischen Vorgaben sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 weitere planerische Vorgaben zu berücksichtigen. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (Bezirksregierung Münster, 2014).

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) dargestellt (Stadt Warendorf, 2010).

Bebauungsplan

Aktuell liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet vor.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes Warendorf-Hoetmar. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.07.2019 gefasst; der Plan befindet sich aktuell in der Bearbeitung.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes sind keine der im Folgenden aufgezählten flächenhaften Schutzgebietskategorien ausgewiesen:

- Geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, etc),
- NATURA 2000-Schutzgebiete,
- Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.

Nachbarrechtsgesetz NRW

Im Nachbarschaftsrechtsgesetz NRW §§ 41 – 43 werden die einzuhaltenden Grenzabstände für Bepflanzungen geregelt. Durch die landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, direkt angrenzend am südlichen Plangebiet, können die festgesetzten Kompensationsflächen ggf. beeinträchtigt werden. Hierfür ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Warendorf ein 2 m breiter Grünstreifen vorzusehen. Auf der westlichen Seite des Plangebietes (Flurstück 85, Flur 24, Gemarkung Hoetmar) ist ein 1 m breiter Grünstreifen vorzusehen, da auch hier der Abstand zum Nachbargrundstück eingehalten werden muss. Südlich dieses Flurstücks und westlich im Plangebiet wird wieder ein 2 m breiter Streifen angelegt. Dieser Grünstreifen soll einen Puffer zwischen Acker und Gehölzen bilden. Der Grünstreifen wird ebenfalls als Kompensationsfläche festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen M2 und M3 (hervorgehend aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Betriebserweiterung von 2016) im südlichen Plangebiet werden somit durch einen 2 m bzw. 1 m breiten Grünstreifen teilweise ersetzt (siehe Anlage II: Bestands- und Konfliktplan).

Dieser Umstand wird allerdings erst in der Konfliktanalyse berücksichtigt. Bis dahin gilt der im Folgenden beschriebene planungsrechtliche Ist-Zustand.

2.4 Planungsrechtlicher Ist-Zustand

Überplanung Kompensationsfläche

Zur betrieblichen Erweiterung beabsichtigt die Firma Düpmann das Errichten eines Materiallagers im Süden des Plangebietes. Des Weiteren soll der Anbau einer Fertigungshalle nachträglich genehmigt werden. Die geplante Lage des neu zu errichtenden Materiallagers überschneidet sich mit den Kompensationsflächen, welche für eine Erweiterung des Betriebes im Jahr 2016 durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Planungsbüro WWK festgesetzt worden sind (siehe Abbildung 2: Überplanung Kompensationsfläche). Ein weiterer Kompensationsbedarf entsteht durch die beiden Hallen jedoch nicht, da diese ohnehin auf versiegelten Flächen entstehen.

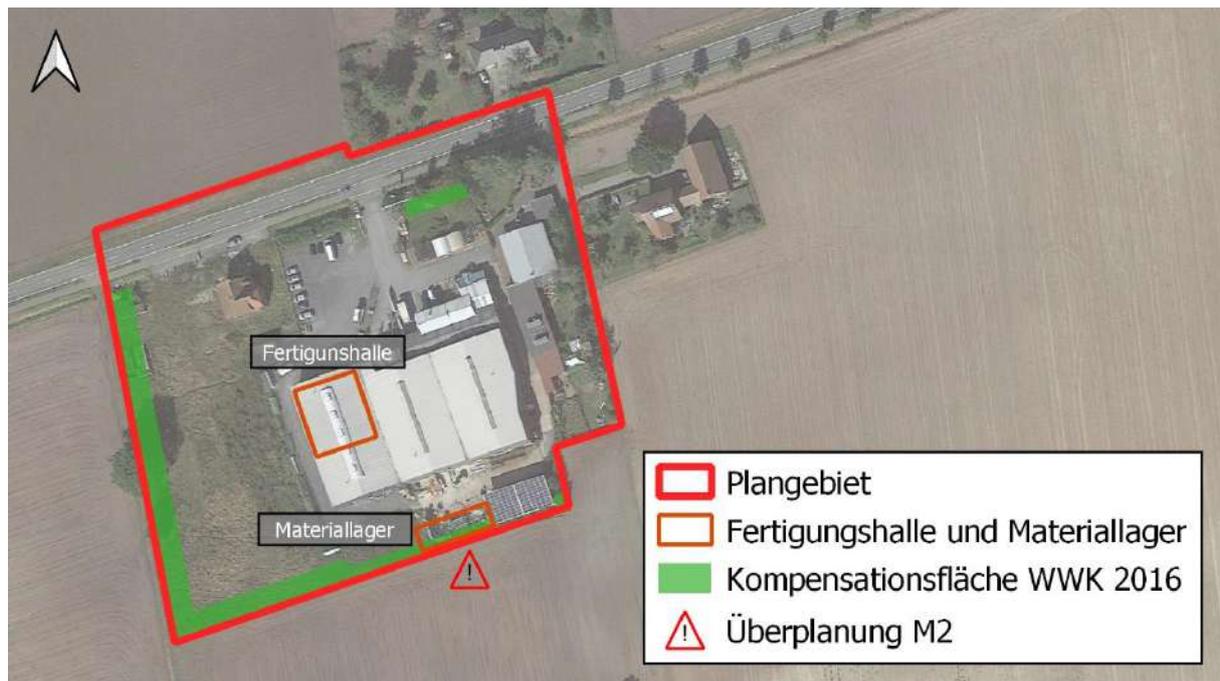


Abbildung 2: Überplanung Kompensationsfläche

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Des Weiteren sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus dem damals aufgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan von 2016 vom Vorhabenträger noch nicht umgesetzt worden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf besteht also hier die Möglichkeit, die Überplanung durch die Verlegung der Kompensationsmaßnahme zu umgehen (siehe Anlage I: Bestandsübersichtsplan).

Planungsrechtlicher Istzustand

Aufgrund der Überplanung eines Teils der Kompensationsfläche „M2 Feldhecke“ durch das Materiallager wird die südlich anzulegende Anpflanzung / Eingrünung in Lage und Ausdehnung leicht angepasst. Zusätzlich wird die Anpflanzung im südwestlichen Plangebiet um weitere 5 m verbreitert. Der errechnete Kompensationsbedarf bleibt dabei völlig unberührt. Durch die Anlage der Kompensationsmaßnahme „Feldhecke“ (M1, M2 und M3) auf 1.796 m² wird exakt der Kompensationsbedarf aufgebracht, der 2016 durch den Hallenanbau ermittelt worden ist. Hinzu kommt eine Zahlung von einmalig 2.537,50 € an den Kreis Warendorf, welche 2016 bereits getätigt worden ist. Somit wären die Anforderungen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan von 2016 für den Neubau einer Fertigungshalle, Carport und Nebengebäuden vollumfänglich erfüllt.

In der Annahme, dass diese Kompensationsmaßnahme umgesetzt worden ist, kann nun der planungsrechtliche Ist-Zustand als Grundlage für die weitere Bewertung und Bilanzierung zur Neuaufstellung des Bebauungsplan 9.01 herangezogen werden (siehe Abbildung 3: Planungsrechtlicher Ist-Zustand oder Anlage I: Bestandsübersichtsplan).

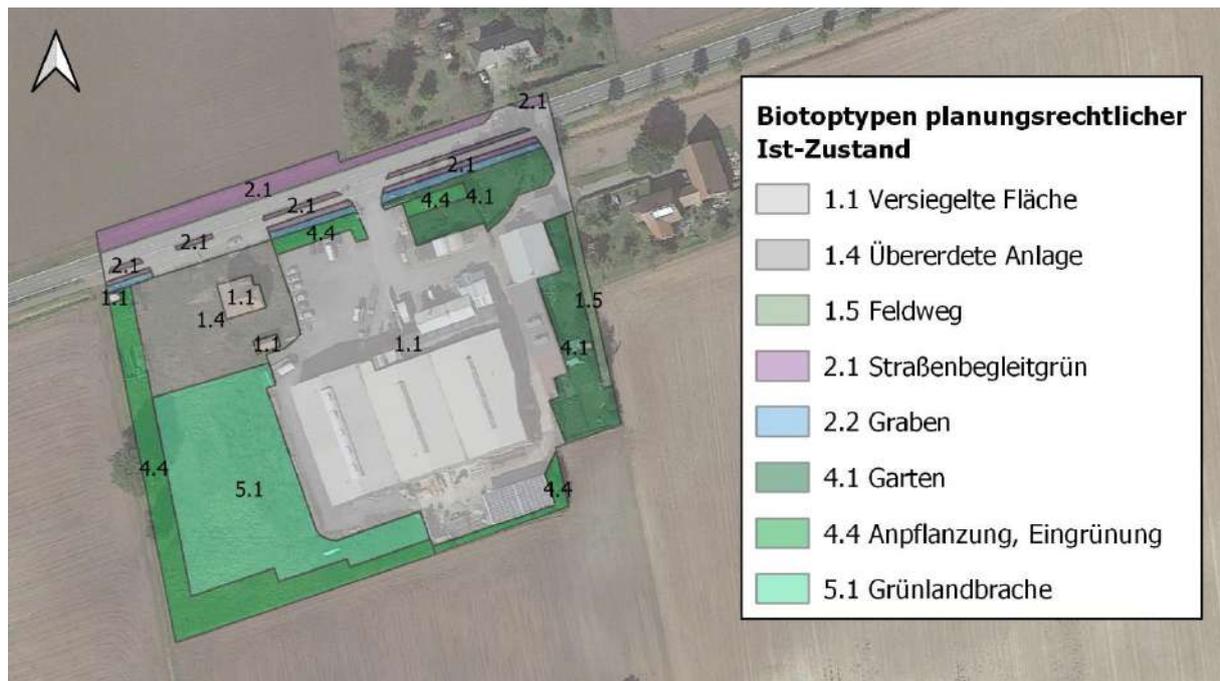


Abbildung 3: Planungsrechtlicher Istzustand

3 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“ soll dem ansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Betriebserweiterung geben. Der Bebauungsplan wird in zwei Gewerbegebiete (GE) unterteilt. In GE 1 sind betriebsbezogene Wohnnutzungen zulässig. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gewerbliche Nutzungen vorgesehen.

Das geplante Regenrückhaltebecken, der 2 m breite Abstand zu den vorgesehenen Baugrenzen und der Grünstreifen als Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken überplanen die Kompensationsmaßnahmen M2 und M3, hervorgehend aus der bereits durchgeführten Betriebserweiterung (WWK Umweltplanung, 2016). Deshalb werden die betroffenen Abschnitte der Maßnahmen M2 (73 m²) und M3 (168 m²) vom südlichen Bereich in den nördlichen Bereich des Plangebietes verlegt. Im Maßnahmenplan (siehe Anlage III: Maßnahmenplan) sind alle Kompensationsmaßnahmen, sowohl die Maßnahmen aus der Betriebserweiterung als auch die Maßnahmen aus der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01, welche noch umzusetzen sind, dargestellt.

3.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen bildet die technische Planung bzw. der Bauentwurf, welcher das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen Merkmalen darstellt und beschreibt. Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, welche von dem Vorhaben ausgehen, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren differenziert dargestellt. Anschließend erfolgt in Kap. 4 eine genaue Beschreibung der Auswirkungen in Bezug auf die jeweiligen Naturgüter (Boden, Wasser, Klima & Luft, Pflanzen & Tiere).

Von den Merkmalen des Vorhabens können die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf die Umwelt abgeleitet werden. Während baubedingte Auswirkungen nur temporär während der Bauphase auftreten (unter Umständen aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben können), treten anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen während der Betriebsphase auf. Hier kann zudem zwischen dauerhaften Wirkungen (z. B. Versiegelung) oder tageszeitlich unterschiedlichen Wirkungen (z. B. durch Verkehr und die Nutzung des Bauwerks) unterschieden werden.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baubetrieb (Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Baustellenverkehr)
- Bodenaustausch mit Flächeninanspruchnahme und Erdarbeiten

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Störungen durch Licht, Lärm, Bewegungen etc.

4 Bestandserfassung und -bewertung

Die folgende Bestandserfassung und -bewertung beschränkt sich, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.01 (siehe Abbildung 4: Plangebiet).



Abbildung 4: Plangebiet

Im Folgenden werden der jeweilige Bestand und die Auswirkungen, die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 ergeben, für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima & Luft, Landschaftsbild, sowie Tiere & Pflanzen beschrieben.

4.1 Boden

Der Boden wird hier vor allem im Hinblick auf die Funktionen betrachtet, die für den Erhalt der Bedeutung des Naturhaushaltes von besonderem Belang sind und die es im Sinne einer allgemeinen Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern gilt. Auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das BNatSchG fordern den Erhalt der Bodenfunktionen. Zu diesen Funktionen zählen:

- natürliche Funktionen (z. B. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Bestandteil des Naturhaushalts),
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- Nutzungsfunktionen (z. B. als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung).

Die genannten Funktionen sind in vielfältiger Weise miteinander verknüpft, werden aber von einem gegebenen Boden je nach gestellten Anforderungen unterschiedlich erfüllt. Daher lässt sich auch keine allgemeingültige, alle Funktionen und Ansprüche abdeckende Bedeutung des Bodens definieren. Dieser Sachverhalt, sowie die zentrale Stellung des Bodens im Naturhaushalt, machen eine Betrachtung innerhalb verschiedener Potenziale erforderlich. So fließt z. B. die Regelungsfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf beim Schutzgut „Wasser“, die Lebensraumfunktion im Rahmen des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ mit ein (Wechselwirkungen, siehe Kap. 4.6).

4.1.1 Bestand

Der vorkommende Bodentyp ist laut Bodenkarte 1:50.000 (BK50), Blatt L 4112 Warendorf großräumig und im Bereich des Bebauungsplanes vollständig ein Pseudogley-Podsol (sP8) (Geologischer Dienst NRW) (siehe Abbildung 5: Ausschnitt aus der Bodenkarte BK 50, Blatt L 4112 Warendorf (ohne Maßstab, verändert)). Weitere in der näheren Umgebung vorkommenden Bodentypen sind: Pseudogley, Gley, Gley-Podsol, Braunerde-Rendzina und Braunerde-Pseudogley. Die vorherrschende Bodenart ist durch sandige Böden geprägt. Der Boden ist schwach durch Staunässe beeinflusst und ohne Grundwasseranschluss. Weiterhin ist der vorkommende Boden durch eine mittlere effektive Durchwurzelungstiefe von 7 dm, einer geringen nutzbaren Feldkapazität von 55 mm und u. a. daraus resultierend durch eine geringe Wertzahl der Bodenschätzung von 25 bis 40 gekennzeichnet.

Bezüglich des Bodenschutzes hat der Boden eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit und weist keine Merkmale zur Schutzwürdigkeit aus bodenkundlicher Sicht nach den Vorgaben der schutzwürdigen Böden in NRW (Geologischer Dienst NRW, 2007) auf. Eine Bewertung der Schutzwürdigkeit auf Grundlage der BK50 liegt nicht vor (Geologischer Dienst NRW). Generell ist anzumerken, dass die Böden im Bereich der Verkehrs- und Bebauungsflächen bereits stark anthropogen verändert sind und nur noch eine geringe ökologische Bedeutung aufweisen. Ebenso sind die Böden auf den ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen durch die Nutzung in der Bodenstruktur und Horizontabfolge gestört und weisen eine mittlere ökologische Bedeutung auf.

Eine Versickerungsfähigkeit der Böden ist laut Informationen des Abwasserbetriebes Warendorf im Bereich der Ortslage Hoetmar und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.01

„Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“ nicht gegeben. Auch im Rahmen der Auswertung der BK50 für Baumaßnahmen wird der vorkommende Boden als ungeeignet für die Versickerung mittels Mulden-Rigolen-Systeme eingestuft (Geologischer Dienst NRW).

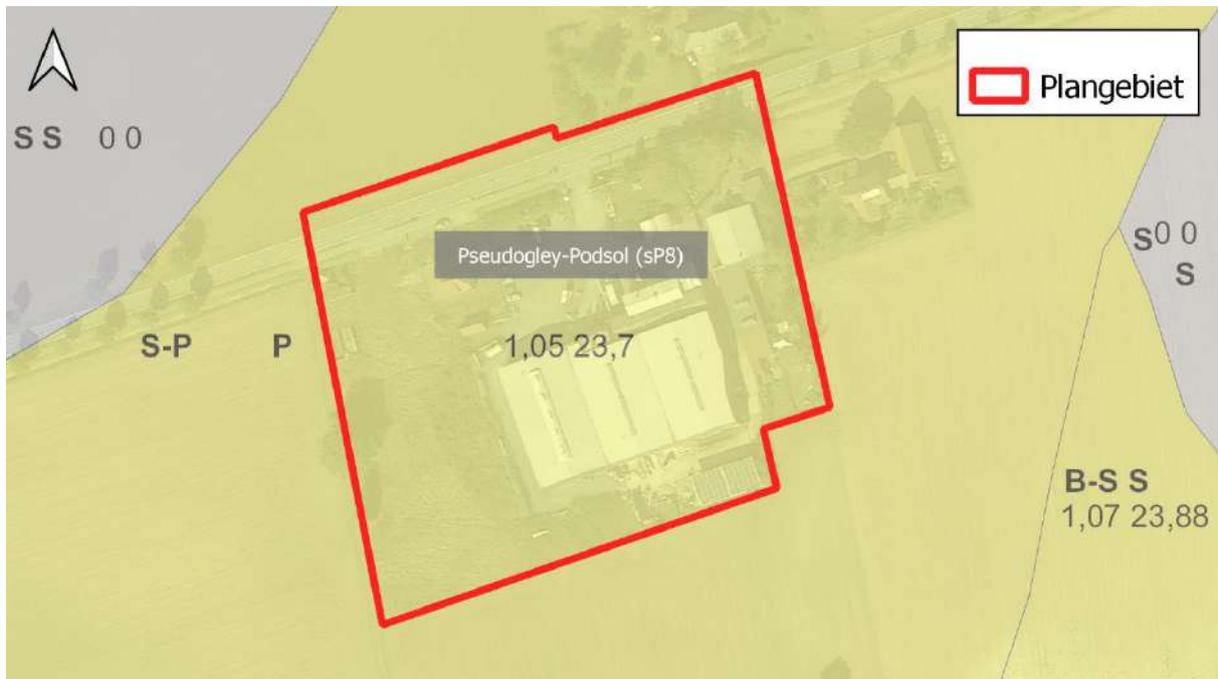


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Bodenkarte BK 50, Blatt L 4112 Warendorf

4.1.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es innerhalb der Baufelder (Arbeitsstreifen, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung) zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme. Baubedingt kommt es hier durch die Beanspruchung bzw. das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen zu Schäden der oberflächlichen Bodenstruktur (Bodenverdichtungen). Zunächst sind diese möglichen Auswirkungen durch eine flächensparsame Bauabwicklung und der Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 5 zu minimieren.

Weitere potentielle Beeinträchtigungen des Bodens während der Bauphase können durch das Austreten von umweltgefährdenden Stoffen aus Fahrzeugen und Baumaschinen entstehen. Bei einer sachgemäßen Durchführung der Bauarbeiten und der Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen vermeidbar.

Anlagebedingte Auswirkung

Anlagebedingt kommt es zur dauerhaften Beanspruchung von Böden in Form einer Vollversiegelung. Mit der Vollversiegelung ist ein dauerhafter Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen (Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsflächen, Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, Verlust der Regulations- und Pufferfunktion sowie der Archivfunktion des Bodens) verbunden.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 ergibt sich innerhalb des Plangebietes eine zusätzlich vollversiegelte Fläche von insgesamt 4.032 m².

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingt sind keine Wirkfaktoren bzgl. des Bodens zu erwarten, da es sich um ein Gewerbegebiet handeln wird.

Baubedingte Auswirkungen auf den Boden können durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verhindert werden. Anlagebedingt kommt es im Plangebiet zu einer umfangreichen Bodenneuversiegelung und dem Verlust aller Bodenfunktionen der versiegelten Flächen, sowie einem Bodenabtrag durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 sind erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

4.2 Wasser

Die wesentliche Rechtsgrundlage für die Sicherung des Schutzgutes Wasser bildet das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW. Darüber hinaus beinhaltet das Naturschutzrecht (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG) den besonderen Schutz des Grundwassers und des Oberflächenwassers. Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushalts und sie sind ebenso als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Nach den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind alle Gewässer, sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser, in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen.

4.2.1 Bestand

Nach der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen liegt der Bereich des Bebauungsplanes in einem Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasser. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist durch einen Porenwasserleiter geringer Mächtigkeit und großer Durchlässigkeit oder mittlerer Mächtigkeit und Durchlässigkeit geprägt.

Die vorkommenden Böden weisen keinen Anschluss an das Grundwasser auf (Geologischer Dienst NRW).

In der näheren Umgebung sind außer den landwirtschaftlichen Gräben keine Oberflächengewässer vorhanden. In ca. 650 m südwestlicher Richtung befindet sich der Voßbach mit dem dazugehörigen gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der Voßbach und das Überschwemmungsgebiet werden von der Planung nicht berührt.

Darüber hinaus bestehen keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete in der näheren Umgebung.

4.2.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Oberflächengewässer werden im Plangebiet baubedingt nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Bauausführungen besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Durch die in 2 V aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5) wird dieses Risiko jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Anlagebedingte Auswirkung

Oberflächengewässer werden im Plangebiet anlagebedingt nicht beeinträchtigt.

Durch die Versiegelung des Bodens innerhalb des Plangebietes gehen Versickerungsflächen verloren. Diese Flächen beschränken sich jedoch auf 4.032 m². Im Verhältnis zur näheren Umgebung mit großräumigen Freiflächen stellt dieser Umstand keine erhebliche Beeinträchtigung für das Grundwasser dar.

Betriebsbedingte Auswirkung

Oberflächengewässer werden im Plangebiet betriebsbedingt nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingt kommt es im Plangebiet zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers.

Im Plangebiet weist der obere Grundwasserleiter eine mittlere bis große Durchlässigkeit auf. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Anlagebedingte Auswirkungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.3 Klima & Luft

Das Klima und die Luftqualität sind grundlegende Faktoren für die Existenz von Pflanzen, Tieren und Menschen. Das Klima beschreibt den mittleren Zustand der Atmosphäre über mehrere Jahre hinweg.

Es lässt sich auch eine räumliche Differenzierung in

- Makroklima (großräumig, kontinentale Strukturen),
- Mesoklima (kleinräumig, lokale Klimastrukturen) und
- Mikroklima (punktuell, Bestandsklima)

vornehmen.

Meso- und Mikroklima tragen über zwei Funktionen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Es handelt sich dabei um die

- Klimatische Ausgleichsfunktion und die
- Lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Zu den Gebieten mit *klimatischer Ausgleichsfunktion* gehören die Kaltluftentstehungsgebiete mit den zugehörigen Abflussbahnen. Als Kaltluftentstehungsgebiete dienen alle offenen Flächen, d. h. Wiesen, Ackerflächen und Brachflächen mit niedriger oder nicht vorhandener Vegetation. Auf diesen Flächen wird in wolkenlosen und windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennahe Kaltluft produziert. Die kältere Luft fließt dann aus den Kaltluftentste-

hungsgebieten der Topografie folgend ab und sammelt sich zu größeren Kaltluftabflussbahnen/-strömen in den Tälern. Kaltluftabfluss tritt auf, wenn das Entstehungsgebiet eine bestimmte Hangneigung ($> 5^\circ$) aufweist und ein ausreichend breites Tal mit geringer Bodenrauigkeit als Kaltluftleitbahn zur Verfügung steht.

Mit *lufthygienischer Ausgleichsfunktion* wird die Fähigkeit von Flächen, Luftschadstoffe auszufiltern oder zu verdünnen und Frischluft zu produzieren, bezeichnet. Lufthygienische Ausgleichsfunktion besitzen somit alle Gebiete mit frischluftproduzierender und luftverbessernder Wirkung. Bedeutung für die Frischlufterneuerung kommt hierbei besonders den Waldgebieten zu. Die Wälder wirken außerdem als Luftfilter gegen großräumig wirksame Immissionen.

Sowohl Kaltluftentstehungsgebiete als auch Gebiete mit frischluftproduzierender und luftverbessernder Wirkung können ihre klimatische Funktion nur dann erfüllen, wenn ihnen Belastungsräume zuzuordnen sind. Als Belastungsraum können alle geschlossenen Siedlungsbereiche sowie Straßenflächen definiert werden, da von diesen Flächen i. d. R. bioklimatische Belastungen wie etwa erhöhte Schwülegefahr und Überwärmung (Wärmeinseln) sowie lufthygienische Belastungen durch Verkehr, Industrie, Hausbrand usw. ausgehen. Durch Austauschbeziehungen zwischen den klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen können die negativen Wirkungen in den Belastungsräumen vermindert oder abgebaut werden.

4.3.1 Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist durch das ozeanisch beeinflusste Übergangsklima mit kühlen Sommern und milden Wintern gekennzeichnet. Im Jahresmittel liegt die Temperatur zwischen 9 bis 11°C. Die Zahl der Frosttage liegt im Mittel bei 45 bis 59 und die der Sommertage bei 33 bis 39. Die jährliche Niederschlagshöhe liegt durchschnittlich zwischen 700 bis 800 mm und verteilt sich gleichmäßig auf das gesamte Jahr (LANUV NRW, 2020).

Das Gebiet ist durch die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse der umliegenden freien Landschaft positiv geprägt. Die Kaltluftentstehung im Geltungsbereich selbst ist durch die vorhandenen Gehölze und den hohen Anteil versiegelter Flächen als äußerst gering anzusehen. Durch die Gehölze ist eine gewisse lufthygienische Ausgleichsfunktion gegeben. Durch den hohen Anteil versiegelter Flächen ist die Gefahr zur lokalen Bildung einer Wärmeinsel gegeben. Jedoch werden kleinklimatisch auf Grund der vorhandenen Durchlüftung durch die umliegenden Freiflächen keine Auswirkungen erwartet.

4.3.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Für das Schutzgut Klima / Luft treten im Zuge der Baumaßnahmen aufgrund der temporären Dauer voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Anlagebedingte Auswirkung

Anlagebedingt kommt es im Plangebiet zu einer Versiegelung des Bodens und somit zu einem Verlust von Flächen zur Kaltluftentstehung. Allerdings sind diese Kaltluftentstehungsgebiete aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung ohnehin von geringerer Bedeutung.

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingt sind keine Wirkfaktoren bzgl. des Klimas und der Luft zu erwarten, da es sich um ein Gewerbegebiet handeln wird und keine nennenswerten Emissionen davon ausgehen werden.

Das Plangebiet stellt keine wichtige Fläche für die kleinräumige bioklimatische Situation dar. Relevante Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftvolumenströme sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Dementsprechend sind voraussichtlich keine bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Flächen mit größtenteils geringer bioklimatischer Bedeutung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

4.4 Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild legt einen besonderen Schwerpunkt auf die natürlichen Landschaftsstrukturen und die Elemente der Kulturlandschaft. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen aus dem BNatSchG § 1 Abs. 1 und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sollen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Bei dem Schutz und der Entwicklung des Landschaftsbildes sind ebenso historische Kulturlandschaften sowie Kulturlandschaftsteile einbezogen.

Das Landschaftsbild, die sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, bildet den wesentlichen Faktor für die Erholungswirksamkeit der Landschaft und für die Identifikation des Menschen mit seiner Umgebung. Neben den das Landschaftsbild bestimmenden Elementen, z. B. den Gehölzstrukturen, der Flächennutzung, dem Relief sowie den Boden- und Gewässerformen tragen auch subjektive Einschätzungen zu der Bewertung bei. Weiterhin sind die naturraumtypischen Gegebenheiten ein wichtiger Maßstab. Gleiches gilt für die gegenüber der ursprünglichen Erscheinungsform stark veränderten Siedlungsbereiche und die durch andere Nutzungen stark überformten Flächen.

4.4.1 Bestand

Der Geltungsbereich ist hauptsächlich durch die Nutzung als Gewerbegebiet geprägt. Auch die Brandruine trägt negativ zum Gesamteindruck im Plangebiet bei. Die Gehölzpflanzungen im westlichen, südlichen und nördlichen Bereich tragen strukturgebend zum Gesamtbild bei und gliedern das Gewerbegebiet in die umgebende Landschaft ein. Die Umgebung ist durch die typische landwirtschaftliche Nutzung aus vorrangig Äckern und vereinzelt vorhandenen strukturgebenden Gehölzen geprägt. Nordwestlich des Untersuchungsgebiets schließt sich ein zusammenhängendes Waldgebiet an. Das Gebiet ist durch die L 851 erschlossen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine für die Erholung nutzbaren Wander- oder Spazierwege. Die Erholungsfunktion mit insbesondere der Naherholung- und Freizeitfunktion kann daher als gering bewertet werden.

Eine besondere Eigenart oder Empfindlichkeit der Landschaft besteht nicht.

4.4.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Im Zuge der Bauarbeiten können temporäre Störungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen im Umfeld der Baumaßnahme entstehen. Allerdings werden dadurch keine Naherholungs- und Freizeitfunktionen beeinträchtigt.

Anlagebedingte Auswirkung

Durch den geplanten Anbau von Gewerbehallen wird die bereits bestehende Struktur erweitert. Da ohnehin keine besondere Eigenart oder Empfänglichkeit des Landschaftsbildes besteht, gehen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 aus.

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingt sind keine Wirkfaktoren bzgl. des Landschaftsbildes und des Erholungspotenzials zu erwarten, da es sich um ein Gewerbegebiet handeln wird.

Durch die Bebauung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9.01 mit Gewerbehallen erfolgt eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes. Zudem tritt eine technogene Überformung der Oberfläche ein. Aufgrund der sehr geringen Vorbewertung der Fläche erfolgen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

4.5 Pflanzen & Tiere

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere und damit der Schutz von Flora und Fauna bildet einen wesentlichen Schwerpunkt in den Aufgaben und Instrumentarien des Naturschutzes.

Der Schutz von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume ist in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzrechts verankert (§§ 1 u. 2 BNatSchG). Für die Verwirklichung dieser Ziele und Grundsätze kommt ein differenziertes Instrumentarium zum Einsatz, mit dem sowohl der unmittelbare Schutz spezieller Arten, als auch die Ausweisung der Lebensräume als Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura-2000-Gebiet ermöglicht wird. Spezielle Lebensräume bzw. Biotop sind aufgrund ihres besonderen Wertes bereits durch die Bundesgesetzgebung geschützt (§ 30 BNatSchG).

Auch bei den Vorschriften zu „besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten“ (z. B. § 44 BNatSchG) sind in den Regelungsbereich die Lebensräume und Standorte der Arten mit einbezogen.

Dem Schutz von Pflanzen und Tieren dienen u. a. die Vermeidung und Verminderung von Eingriffen, die Wiederherstellung und / oder Entwicklung von Lebensräumen, die Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft bzw. naturnaher Landschaftselemente.

4.5.1 Bestand

Pflanzen

Versiegelte Fläche

Im Plangebiet sind versiegelte Flächen in Form von Straßen, Fußgänger- und Radwegen, und dem Betriebsgelände mit Zufahrt, Parkplatz und Fertigungshallen vorhanden (siehe Abbildung 6: Gewerbefläche). Im Osten des Plangebietes befinden sich zudem weitere Gebäude und Zufahrten (siehe Abbildung 7: Gebäude und Zufahrt).



Abbildung 6: Gewerbefläche



Abbildung 7: Gebäude und Zufahrt

Übererdete Anlage

Die übererdete Anlage im nordwestlichen Bereich des Plangebietes nimmt einen verhältnismäßig großen Teil des Plangebietes ein. Bei dieser Fläche handelt es sich oberflächlich um eine Grünlandbrache. Unterirdisch sind allerdings betonierte Hohlräume vorhanden. Teilweise sind diese auch oberirdisch zu erkennen (siehe Abbildung 8: Übererdete Anlage und Abbildung 9: Betonierte Hohlräume).



Abbildung 8: Übererdete Anlage



Abbildung 9: Betonierte Hohlräume

Feldweg

Direkt an der östlichen Plangebietsgrenze ist innerhalb des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 9.01 ein Feldweg vorhanden. Auf der westlichen Seite befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls ein Feldweg.

Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand

Die Landesstraße 851 wird von Straßenbegleitgrün ohne Gehölze eingegrenzt (siehe Abbildung 10: Straßenbegleitgrün). Außerhalb des Plangebietes sind entlang der Straßen auch Linden und Eichen vorhanden.



Abbildung 10: Straßenbegleitgrün

Graben

Südlich des Straßenbegleitgrüns verläuft ein Entwässerungsgraben.

Garten

Sowohl im nordöstlichen Bereich des Plangebietes, als auch entlang der östlichen Grenze innerhalb des Plangebietes, sind Nutz- und Ziergärten vorhanden (siehe Abbildung 11: Garten im Norden und Abbildung 12: Garten im Osten).



Abbildung 11: Garten im Norden

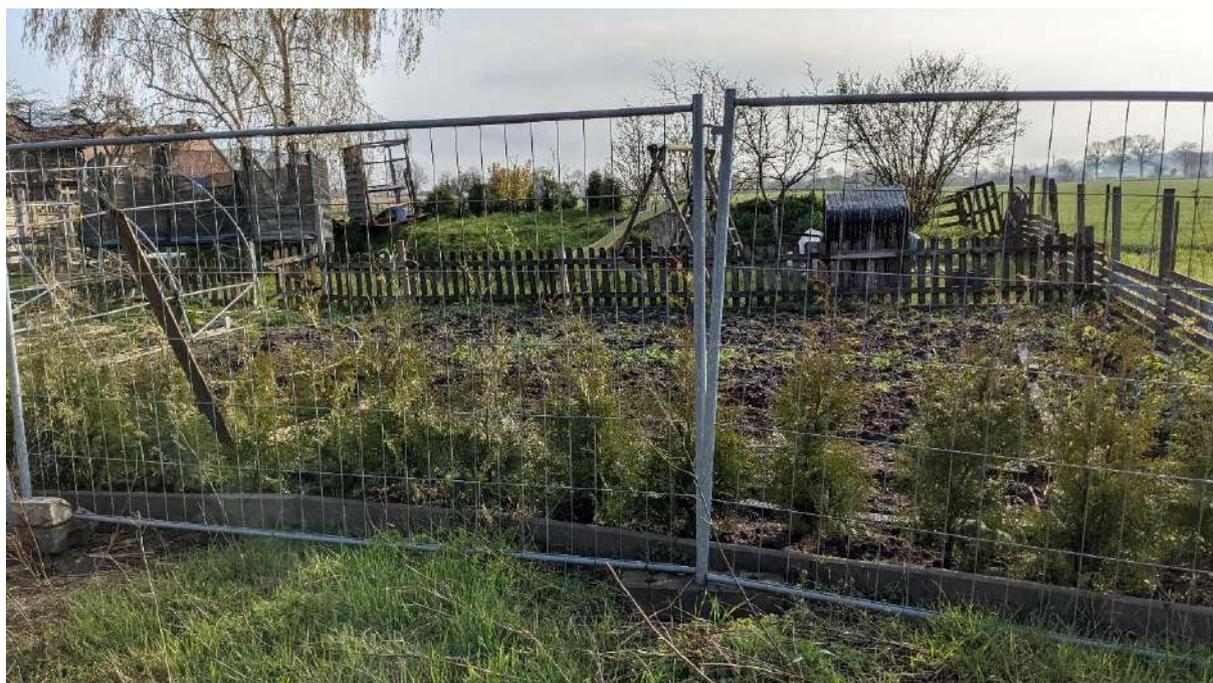


Abbildung 12: Garten im Osten

Grünlandbrache

Im südwestlichen Teil des Plangebietes ist eine Grünlandbrache vorhanden (siehe Abbildung 13: Grünlandbrache). Hier konnten keine besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Am westlichen Rande dieser Grünlandbrache sind noch eine Eiche und zwei Buchen vorhanden.



Abbildung 13: Grünlandbrache

Hecke

Im Plangebiet sind zwei Hecken vorhanden. Eine befindet sich im Norden des Plangebietes neben der Einfahrt zum Gewerbebetrieb (siehe Abbildung 14: Anpflanzung, Eingrünung). Die andere befindet sich am südöstlichen Rand hinter dem überdachten Lagerplatz.



Abbildung 14: Anpflanzung, Eingrünung

Anpflanzung / Eingrünung (noch umzusetzende Kompensationsmaßnahme)

Die Feldhecke, welche noch anzupflanzen ist, umrandet das Plangebiet weitestgehend auf der gesamten westlichen und südlichen Seite. Die Breite der Hecke wird zwischen 3 m und 7 m variieren. An einer Stelle im Südwesten des Plangebietes wird die Breite 13 m betragen.

Die Biotop- und Nutzungstypen wurden am 19. April 2021 erfasst. Die Ergebnisse der Kartierung in Verbindung mit den noch umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen aus vorausgegangenen Baumaßnahmen sind im Bestands- und Konfliktplan kartografisch dargestellt (siehe Anlage II: Bestands- und Konfliktplan). Als Grundlage zur Bewertung und Beschreibung dient das Warendorfer Modell (Kreis Warendorf, 2018).

Hierbei wurde der planungsrechtliche Istzustand beschrieben, welcher als Grundlage für die weitere Bewertung und Bilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 dient.

In der folgenden Tabelle 1 „Biotoptypen planungsrechtlicher Istzustand“ sind zur Übersicht alle im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen mit ökologischer Werteinheit und Flächenangabe aufgelistet.

Tabelle 1: Biotoptypen planungsrechtlicher Istzustand

Code	Biotoptyp	ÖWE Best.	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen				
1.1	Versiegelte Fläche	0	11.114	0
1.4	Übererdete Anlage	0,2	1.769	354
1.5	Feldweg	0,6	192	115
Begleitvegetation				
2.1	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	0,2	1.124	225
2.2	Graben	0,4	260	104
Grünflächen				
4.1	Garten	0,3	1.626	488
4.4	Anpflanzung, Eingrünung	0,8	358	286
4.4	Feldhecke (Komp.-maßnahme aus 2016)	0,8	1.796	1.437
Brachen				
5.1	Grünlandbrache	0,5	3.259	1.630
Gesamt			21.498	4.639

ÖWE Best. = Ökologische Werteinheit Bestand

Tiere

Im Zuge der Geländebegehung am 19. April 2021 wurde besonders auf faunistische Habitatelemente im Plangebiet geachtet. Das Plangebiet stellt mit Ausnahme des nordwestlichen Bereiches keinen sonderlich geeigneten Lebensraum für diverse Artengruppen dar (siehe Abbildung 15: Faunistisch wertvoller Bereich). Die vorhandenen Hecken und Einzelbäume können lediglich den ubiquitären Vogelarten als Bruthabitat dienen.

Der faunistisch wertvolle Bereich besteht aus einem nicht genutzten Gebäude mit vielen Spalten. Dohlen mit Nistmaterial konnten bei der Geländebegehung an dem Gebäude beobachtet werden. Voraussichtlich ist auch das Vorkommen von Fledermäusen in dem Gebäude zu erwarten. Die umliegende Fläche wurde von Dohlen und Bachstelzen als Nahrungshabitat genutzt.

Im weiteren Verlauf dieses Gutachtens erfolgt eine Artenschutzprüfung Stufe I. Vertiefende Informationen zum potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und im näheren Umfeld sind dem Kap. 9 zu entnehmen.

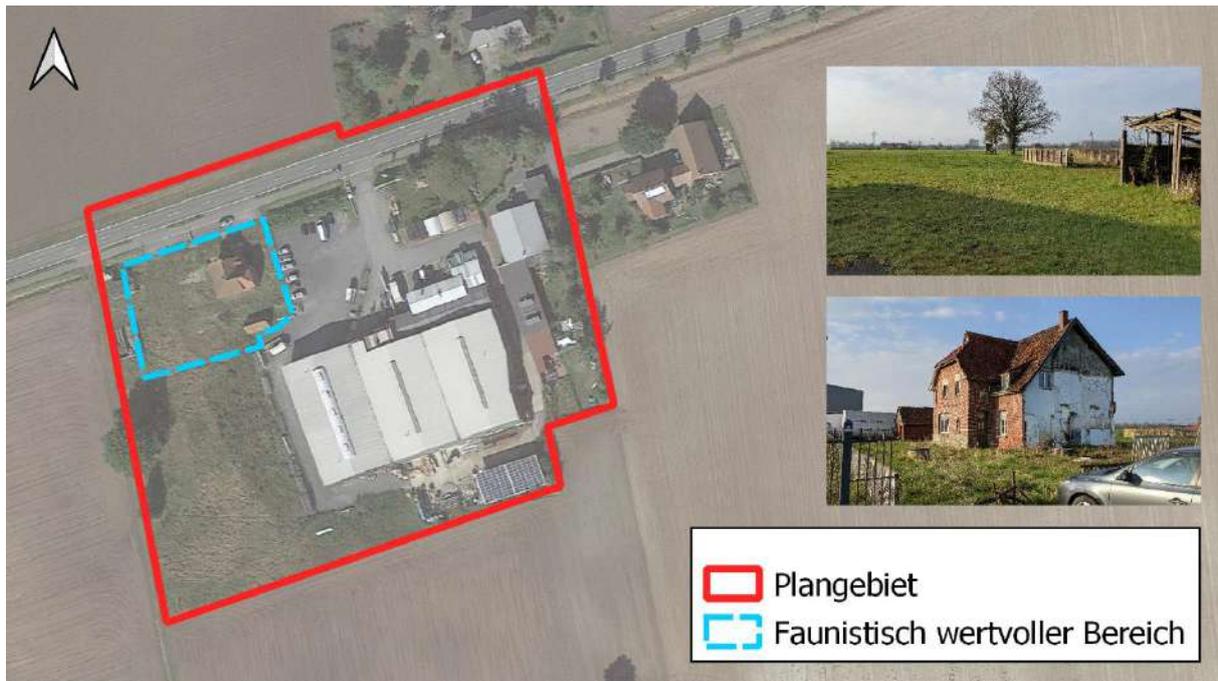


Abbildung 15: Faunistisch wertvoller Bereich

4.5.2 Auswirkungen

Pflanzen

Baubedingte Auswirkung

Aufgrund der Baufeldfreimachung gehen sämtliche, sich innerhalb der Baugrenze befindlichen, Biotoptypen zu 80 % verloren.

Anlagebedingte Auswirkung

Anlagebedingt kommt es zum Verlust der Biotoptypen und somit zum Verlust der ursprünglichen Biotopfunktion im Plangebiet (siehe Baubedingte Auswirkungen).

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingt sind keine Wirkfaktoren bzgl. der Pflanzen zu erwarten, da es sich um ein Gewerbegebiet handeln wird.

Baubedingt und anlagebedingt gehen Biotoptypen verloren. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen / Biotoptypen zu erwarten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 sind erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Tiere

Baubedingte Auswirkung

Temporär kann es während der Bauarbeiten, durch Licht, Lärm und Emissionen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna kommen. Zudem kann es durch die Inanspruchnahme von

Flächen zur Baustelleneinrichtung und der Baufeldfreimachung zum Verlust von potenziellen Lebensräumen kommen.

Anlagebedingte Auswirkung

Anlagebedingt kommt es zur Überbauung und somit zum Verlust von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse. Unabhängig vom Artenschutzrecht ist dieser Umstand als erhebliche Beeinträchtigung der Habitatfunktion zu bewerten. Diese geht nämlich gänzlich verloren.

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingt kann es zu Emissionen durch Außenbeleuchtung, Straßen- oder Personenverkehr im Bereich des Geltungsbereichs kommen. Jedoch sind die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen, da im unmittelbaren Umfeld bereits ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Bau- und anlagebedingt kommt es zum Verlust von Lebensraumstrukturen für Vögel und Fledermäuse durch den Abriss der Wohnruine. Die Habitatfunktion der Wohnruine geht somit gänzlich verloren und ist als erheblicher Eingriff für die Fauna zu bewerten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 sind erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten.

4.6 Wechselwirkungen

Der Begriff Wechselwirkungen bezieht sich auf die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wirkungszusammenhänge. Sie umfassen die vielfältigen Austauschprozesse (z. B. Stofftransport / -austausch, physikalische, chemische und energetische Änderungen, biologische Prozesse), die sich gegenseitig beeinflussen und/oder von äußeren Faktoren gesteuert werden. Im Rahmen der ganzheitlichen ökosystemaren Betrachtung sind diese Verknüpfungen zwischen den Umweltmedien einzubeziehen.

Ergänzend zu den für die einzelnen Schutzgüter in der Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung dargestellten Wirkungen sind in der folgenden Tabelle die jeweils zu erwartenden Wechselwirkungen zusammengestellt. Diese einzelnen Wirkpfade lassen sich in den meisten Fällen zu Wirkungsketten verknüpfen.

In der nachfolgenden Tabelle 2 „Wechselwirkungen der Schutzgüter“ sind die Wechselwirkungen in Bezug auf das geplante Vorhaben exemplarisch zusammengefasst.

Tabelle 2: Wechselwirkungen der Schutzgüter

Schutzgut / Wirkpfade	Beschreibung der Wechselbeziehungen
Pflanzen / Tiere	
Pflanzen - Boden	Einflussfaktor Vegetation auf Bodengenese, Erosionsschutz
Pflanzen - Klima	Einflussfaktor Vegetation auf Mikroklima
Pflanzen - Landschaft - Klima	Ausprägung / Strukturmerkmal der Landschaft
Pflanzen / Tiere - (Mensch) - Landschaft	Nahrungsgrundlage und Sauerstoffproduzenten, Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraums
Boden	
Boden - Pflanzen - Tiere - Landschaft	Lebensraum/-grundlage
Boden - Tiere	Lebensraum
Boden - Wasser - Pflanzen - Tiere - Klima - Landschaft	Bedeutung für Wasserhaushalt
Boden - Klima - Pflanzen	Einflussfaktor auf Mikroklima
Boden - Landschaft	Relief als prägendes Landschaftselement
Wasser	
Wasser - Pflanzen/Tiere	Standortfaktor für Pflanzen/Tiere
Wasser - Boden - Pflanzen	Einflussfaktor auf Bodenbildung und Bodenerosion
Wasser - Landschaft	Oberflächenwasser (Charakteristikum der Landschaft)
Wasser - Klima - Pflanzen/Tiere	Einflussfaktor auf das Mikroklima
Landschaft	
Landschaft - Pflanzen/Tiere	Lebensraum, Vegetation, Strukturelement (Charakteristikum der Landschaft)
Landschaft - Boden - Pflanzen - Klima	Relief (Charakteristikum der Landschaft)
Landschaft - Wasser - Pflanzen	Strukturelement (Charakteristikum der Landschaft)
Landschaft - Klima - Pflanzen/Tiere	Einflussfaktor auf das Mikroklima

5 Vermeidung und Minderung des Eingriffs

Für die geplante Baumaßnahme sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende Maßnahmen vorgesehen bzw. sind die Maßnahmen im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.

1 V: Umweltbewusste Durchführung der Bauarbeiten

Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren, sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten. Als Lagerflächen sind bereits versiegelte Flächen zu verwenden. Stehen nicht genügend dieser Flächen zur Verfügung, sind geringwertige Bereiche wie Ackerflächen oder Grünstreifen zu wählen. Gehölzbestände oder sonstige sensible Vegetationsflächen sind zu schonen. Die Lagerung von den für die Bauausführung benötigten Materialien und Fahrzeugen ist im Kronenbereich von zu erhaltenen Bäumen untersagt.

Die Wohnruine dient als potentiell wichtiger Lebensraum für Vögel und Fledermäuse. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohnruine ist im Zuge der Bauausführung besonders zu berücksichtigen. Andernfalls können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten (siehe Kap. 9: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I).

2 V: Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase

Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden und Grund- sowie Oberflächengewässer zu vermeiden. Außerdem sind Lagerplätze und die Betankung von Baufahrzeugen so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in die Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Maschinenstandorte sind täglich auf Tropfreste zu untersuchen. Elektrisch betriebene, bzw. abgasarme Maschinen und Fahrzeuge sind zu bevorzugen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die vorübergehend genutzten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.

3 V: Vermeidung von Beeinträchtigungen und schonender Umgang des Bodens / Oberbodens

Boden ist sachgemäß ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß DIN 18915 (Deutsches Institut für Normung e. V.) zu schützen. Nicht unmittelbar weiter verwendeter Oberboden ist getrennt von anderen Bodenarten und abseits vom Baubetrieb zu lagern. Überschüssiger Oberboden ist so weit wie möglich an anderer Stelle als Vegetationstragschicht wiederzuverwenden.

4 S: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen

An den Arbeitsraum angrenzende Gehölzbestände und Einzelbäume sind während der Bau durchführung durch geeignete Vorkehrungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Abgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen sowie Arbeiten zur Feststellung des Wurzelbereichs sind fachgerecht in Handschachtung vorzunehmen. Wurzeln, die einen größeren Durchmesser als 2 cm haben, sind schneidend zu durchtrennen; sie dürfen nicht abgerissen oder gequetscht werden. Freigelegte Wurzeln sind vor Austrocknung zu schützen (z. B. durch regelmäßige Befeuchtung).

Bodenverdichtungen im unbefestigten Wurzelbereich (Kronentraufe) von Bäumen sind zu unterlassen. Bei Bodenauftrag im Wurzelbereich sind schadensbegrenzende Maßnahmen, wie die Auslegung von Baggermatratzen und Stahlplatten zur Druckverteilung durchzuführen. Dies umfasst auch eine Reduzierung bzw. einen Verzicht von Bodenauftrag im Stammbereich. Bei unvermeidbaren Auffüllungen sind ggf. alte Wurzelhorizonte durch Belüftungssektoren zu erhalten. Die Anfüllungen erfolgen mit leichtem und nährstoffreichem Boden. Nach Beendigung der Belastung sind die Schutzbauten umgehend zu entfernen.

Die Einzelbäume sind mit einer abgepolsterten Bohlenummantelung des Stammes oder mit einem festen Schutzzaun vor Beeinträchtigungen im Zuge der Bauausführungen zu schützen. Erforderlich werdende Aufastungen zur Freihaltung des Lichtraumprofils, sind von ausgebildetem Fachpersonal auszuführen.

5 V: Gehölzrodung zwischen Anfang November und Ende Februar

Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (s. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällungen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbege-

hung für das Vorkommen von Brutvögeln und anderen planungsrelevanten Arten im Baustellenbereich stattfinden. Sollten Brutvögel oder anderweitige planungsrelevante Arten vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wenn eine Fällung von Bäumen auch innerhalb der Fristen erforderlich ist, sind die jeweils betroffenen Bäume vorher einer umweltschutzrechtlichen Kontrollprüfung zu unterziehen. Diese Kontrolle ist von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen.

6 Konfliktanalyse & Konfliktbeschreibung

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 kommt es überwiegend zu anlagebedingten Konflikten in Form von Verlusten von Biotoptypen und der Biotopfunktion, sowie den Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Konflikte sind mit dem Vorhaben jedoch nicht verbunden.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen überschreiten aufgrund ihrer Intensität die Erheblichkeitsschwelle und wirken sich auf die Pflanzenwelt und den Boden aus. Es entstehen Verluste von Biotopstrukturen im Bereich der Vorhabenflächen. Dies betrifft vorwiegend die Grünlandbrache, die übererdete Anlage und den Garten im Osten des Plangebietes. Zusätzlich kommt es zu einer Bodenversiegelung und dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen in den betroffenen Bereichen.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht im erheblichen Maße beeinträchtigt (siehe Kapitel 4.4).

Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten können durch die in Kap. 9.5 aufgeführten Maßnahmen verhindert werden.

Im Folgenden werden die auftretenden Konflikte (siehe Tabelle 3: Konfliktübersicht) in einer Übersicht dargestellt.

Tabelle 3: Konfliktübersicht

Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Beeinträchtigungsumfang
K 1	Verlust von Biotoptypen	Verlust der Biotopfunktion	4.032 m ²
K 2	Versiegelung von Böden	Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Vollversiegelung	4.032 m ²

Insgesamt werden im Planungsraum

- **4.032 m² von Biotoptypen entfernt und**
- **4.032 m² Fläche vollversiegelt.**

7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Wie in Kap. 2.4 "Planungsrechtlicher Ist-Zustand" bereits beschrieben, liegt bereits durch die Kompensationsmaßnahmen zur Betriebserweiterung aus dem Jahr 2016 geltendes Planungsrecht vor. Obwohl dieses Planungsrecht noch nicht umgesetzt wurde, dient es für die folgende Kompensationsermittlung als Status Quo. **Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 entstehenden Beeinträchtigungen sind Gegenstand der folgenden Kompensationsermittlung.**

Wie aus dem Kapitel 4: „Bestandserfassung und -bewertung“ hervorgehend, wird für alle Schutzgüter außer Boden und Pflanzen/Biototypen kein Kompensationsanspruch geltend gemacht. Die Beeinträchtigungen des Bodens werden über die Biototypen abgegolten. Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen anhand der Biototypen nach dem Warendorfer Modell bilanziert (Kreis Warendorf, 2018).

Dabei sind die bisher nicht versiegelten Biototypen innerhalb der Baugrenze mit 80 % Flächenverlust in die Bilanzierung eingegangen. Die restlichen 20 % bleiben erhalten. Dies ist in der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus dem Bauentwurf zu begründen. Die Flächen außerhalb der Baugrenze werden nicht beeinträchtigt und bleiben somit zu 100 % erhalten (siehe Tabelle 4: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Warendorfer Modell).

Tabelle 4: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Warendorfer Modell

Bestand				
Code	Biotoptyp	ÖWE / m²	Fläche in m²	Einzelflächenwert ÖWE
1.1	Versiegelte Fläche	0	11.114	0
1.4	Übererdete Anlage	0,2	1.769	354
1.5	Feldweg	0,6	192	115
2.1	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	0,2	1.124	225
2.2	Graben	0,4	260	104
4.1	Garten	0,3	1.626	488
4.4	Anpflanzung, Eingrünung	0,8	2.154	1.723
5.1	Grünlandbrache	0,5	3.259	1.630
Gesamtsumme			21.498	4.639
Planung				
Code	Biotoptyp	ÖWE / m²	Fläche in m²	Einzelflächenwert ÖWE
1.1	Versiegelte Fläche	0	15.146	0
1.4	Übererdete Anlage	0,2	442	88
1.5	Feldweg	0,6	192	115
2.1	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	0,2	1.124	225
2.2	Graben	0,4	260	104
4.1	Garten	0,3	787	236
4.2	Extensivrasen Entwicklung (6A)	0,2	317	63
4.4	Anpflanzung, Eingrünung	0,8	1.591	1.273
4.4	Anpflanzung, Eingrünung (7A)	0,8	214	171
5.1	Grünlandbrache	0,5	900	450
7.8	Regenrückhaltebecken	0,2	375	75
8.1	Einzelbäume Anpflanzung (8A)	1,0	150	150
Gesamtsumme			21.498	2.950

Punkte Bestand	4.639
Punkte Planung	2.950
Gesamtbilanz (Planung – Bestand)	-1.689

Insgesamt entsteht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 ein Kompensationsdefizit durch den Verlust der Biotopfunktion von 1.689 Werteeinheiten.

8 Maßnahmenplanung

Die folgende Tabelle 5: „Maßnahmenübersicht“ gibt eine Übersicht über die geplanten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, um das oben ermittelte Kompensationsdefizit bereits im Vorfeld zu verringern und bei einem weiterhin entstandenen Defizit auszugleichen.

Tabelle 5: Maßnahmenübersicht

Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension / Umfang
1 V	Umweltbewusste Durchführung der Bauarbeiten	-
2 V	Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase	-
3 V	Vermeidung von Beeinträchtigungen und schonender Umgang des Bodens/Oberbodens	-
4 S	Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen	-
5 V	Gehölzrodung zwischen Anfang November und Ende Februar	-
6 A	Extensiver Grünstreifen als Grenzabstand	317 m ²
7 A	Anpflanzung, Eingrünung	214 m ²
8 A	Anpflanzung Einzelbäume	150 m ² / 3 Stück
9 E	Externe ökologische Kompensation	1.689 Werteinheiten

V = Vermeidung, S = Schutz, A = Ausgleich, E = Ersatz

Im Folgenden werden die Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und beschrieben. Die Beschreibungen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind dem Kapitel 5 „Vermeidung und Minderung des Eingriffs“ zu entnehmen.

6 A Extensiver Grünstreifen als Grenzabstand

Gemäß §§ 41 – 43 Nachbarrechtsgesetz NRW ist ein Abstand zu den Nachbargrundstücken vorgesehen. Dieser Grenzabstand wird in Form eines extensiven Grünstreifens angelegt und als Kompensationsfläche festgesetzt. Durch eine auf das notwendige Maß abgestufte Unterhaltung und Pflege ist die Entwicklung möglichst arten- und blütenreicher Krautsäume zu fördern.

Vorgeschlagen wird ein blütenreicher Schmetterlings- und Wildbienenraum. Hierbei genügt eine einmalige Mahd im Herbst (oder im Frühjahr). Ein langer Blühaspekt von frühzeitig blühenden Arten, wie dem Barbarakraut, bis zu Hochsommerarten (z.B. Wegwarte und Malve) garantiert eine kontinuierliche Sammelquelle für Schmetterlinge und Wildbienen.

7 A Anpflanzung, Eingrünung

Für die Anpflanzung werden strauchartige Gehölze z. B. Feldahorn, roter Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhut, Schlehdorn, Faulbaum, Hundsrose, Korbweide, Salweide, Gemeiner Holunder, Gemeiner Schneeball verwendet. Diese Gehölze erreichen in 10 bis 15 Jahren im Durchschnitt eine Höhe von 4 bis 5 m. Lediglich Haselnuss und Feldahorn können in einem Zeitraum von 15 bis 20 Jahren eine Endwachstumshöhe von 7 bis 8 m erreichen. Für die strauchartigen Gehölze ist Forstware, zwei- bis dreijährig verschult, in der Größe von 50 bis 120 cm zu verwenden. Der Abstand in der Reihe beträgt 1,0 m und der Reihenabstand 1,0 m.

Diese Vorgabe gilt sowohl für die Kompensation zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01, als auch für die noch umzusetzende Kompensation aus der Betriebserweiterung von 2016 – obwohl diese planungsrechtlich als Ist-Zustand angenommen worden ist.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind für die Kompensationsfläche M3 alle 15 m Überhälter in Form von hochstämmigen Eichen vorgesehen. Diese wurden im Maßnahmenplan berücksichtigt und dargestellt. Die Abstände der Eichen sollten auf der westlichen Seite des Plangebietes entlang des Weges mindestens 4 m und auf der südlichen bzw. südwestlichen Seite mindestens 6 m zum Nachbargrundstück betragen. Bei der Qualität der zu pflanzenden Eichen orientiert sich an der Beschreibung in Maßnahme 8 A.

8 A Anpflanzung Einzelbäume

Im nördlichen Garten, östlich der Zufahrt des Betriebsgeländes der Fa. Düpmann, werden drei Stieleichen gepflanzt. Entsprechend des Warendorfer Kompensationsmodells kann je Baum eine Kompensationsfläche von je 50 m² geltend gemacht werden. Verwendet werden Stieleichen, die mindestens 3x verpflanzt worden sind und einen Stammumfang von 12-14 cm aufweisen. Der Pflanzabstand beträgt 10 m.

9 E Externe ökologische Kompensation

Der Eingriff wird nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Eine Kompensation des Biotopdefizits von 1.689 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) erfolgt über den städt. Flächenpool "Hesselkamp" (K165/M1) in Milte. Auf den Flächen Gemarkung Milte, Flur 601, Flurstücke 118-121, 123 und 129 sowie Flur 636, Flurstück 94 mit einer Gesamtgröße von ca. 12.500 m² wurden ein Fließgewässer angelegt, naturnahe Gewässerauen entwickelt, Grünland extensiviert sowie eine Besucherlenkung vorgenommen. Von den erzielten 4.362 ÖWE werden 1.689 ÖWE als Ersatzmaßnahme dem Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr.9.01 gemäß § 135a BauGB zugeordnet

8.1 Abgeltung Kompensationsdefizit

Sind alle Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt worden, ist das Kompensationsdefizit, welches durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 hervorgerufen worden ist, vollständig abgegolten.

In Anlage III: „Maßnahmenplan“ sind alle Maßnahmen kartographisch und lagegenau dargestellt.

9 Artenschutzprüfung Stufe I

9.1 Anlass & Aufgabenstellung

Wie bereits in den Kapitel 1 und 3 dargestellt, wird mit dem Vorhaben die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“ beabsichtigt.

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Planungsvorhaben, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen und nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und ob die Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 17: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

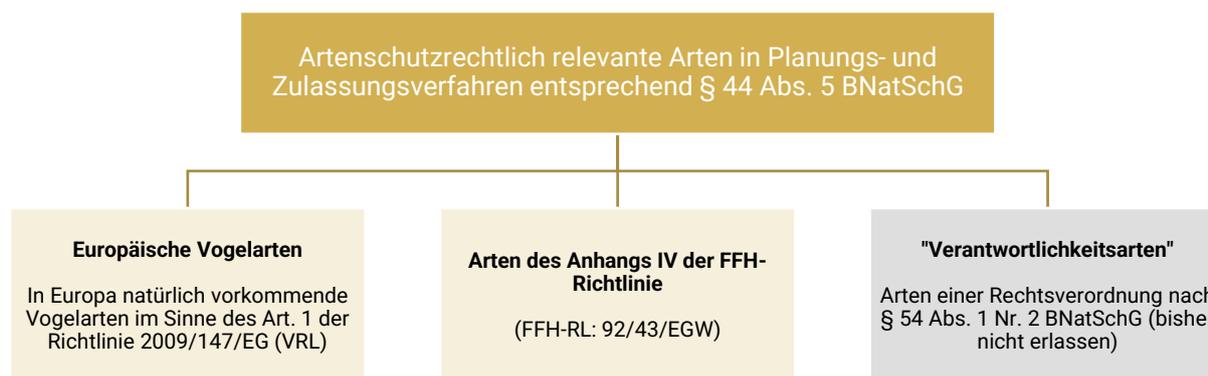


Abbildung 16: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung (Stufe I) ist es zu überprüfen, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei potenziell betroffenen Arten kommt.

9.2 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Zunächst erfolgt eine Datenabfrage aktuell bekannter oder zu erwartender Vorkommen planungsrelevanter Arten (MKULNV, 2017). Hierzu werden alle verfügbaren Informationen über das Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt (Kap. 9.3.1 u. 9.3.2). Anschließend erfolgt eine Betrachtung von nicht planungsrelevanten europäisch geschützten Arten, die möglicherweise von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beeinträchtigt werden (Kap. 9.3.4). Zuletzt erfolgt eine Potenzialanalyse des möglichen Vorkommens einer Art durch Abgleich der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und der jeweiligen Lebensraumansprüche (Kap. 9.3.5).

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Arbeitsschritt wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird wie nach den Orientierungswerten für die Artenschutzprüfung Stufe I des MKULNV (2017) abgegrenzt. Da voraussichtlich über die beanspruchte Fläche keine relevant hinausgehenden Emissionen zu erwarten sind, wird ein Radius von 300 m um den Vorhabensbereich als Untersuchungsgebiet angenommen (siehe Abbildung 18: Untersuchungsgebiet Artenschutzprüfung).

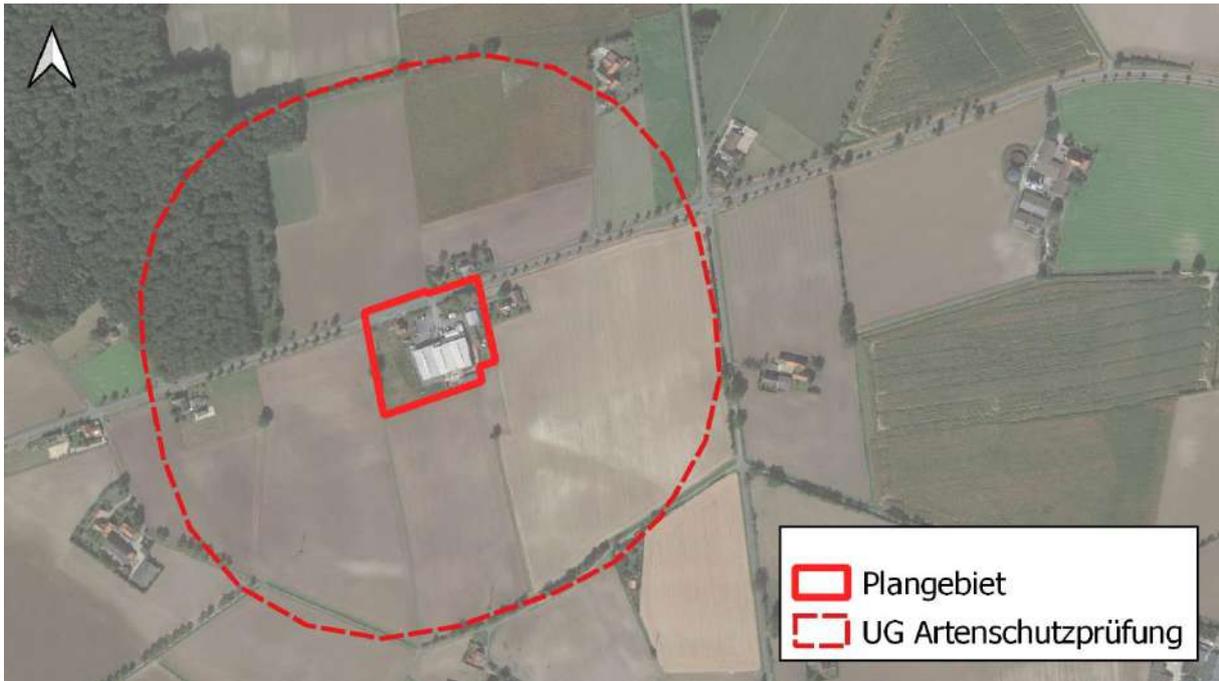


Abbildung 17: Untersuchungsgebiet Artenschutzprüfung

9.3 Vorprüfung des Artenspektrums

9.3.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Entsprechend den Messtischblättern für planungsrelevante Arten in NRW (LANUV, 2021) befindet sich das Untersuchungsgebiet im Messtischblatt 4113 Enniger Quadrant 1. Die dort aufgeführten planungsrelevanten Arten sind in Tabelle 6: Abfrage Messtischblatt dargestellt.

Tabelle 6: Abfrage Messtischblatt

Name	Status (Nachweis ab 2000)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder	Gehölzstrukturen	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen/-weiden	Feuchtwiesen/-weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen
Säugetiere													
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U ↓	(Na)	Na			Na	FoRu!	Na	Na			Na
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U	Na	Na			Na	(FoRu)	Na	Na	FoRu!		
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	Na	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!		
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	Na					FoRu			FoRu		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	Na	Na			Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu		

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung Stufe I
für den Bebauungsplan Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“

Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	Na	FoRu!		
Vögel													
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	(FoRu)	(FoRu) Na	(Na)		Na		(Na)	(Na)		FoRu!	(Na)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	(FoRu)	(FoRu) Na	(Na)	Na	Na		(Na)	(Na)		FoRu!	(Na)
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U ↓			FoRu!	FoRu			FoRu!	(FoRu)			FoRu!
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G					(Na)						
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	FoRu		(FoRu)							FoRu
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	Na		(Na)	Na		(Na)			FoRu!	(Na)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	(Na)	FoRu!		Na
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)			Na	(Na)		FoRu!	(Na)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.		FoRu	Na	Na	(FoRu) Na						(FoRu) Na
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U			FoRu, Na	FoRu, Na				Na			(FoRu) Na
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)				FoRu!
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U ↓	(Na)	Na			(Na)		(Na)	(Na)			Na
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)			(Na)
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	Na									FoRu!	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Na	Na			Na		(Na)			FoRu!	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	Na	(Na)		Na			(Na)			FoRu!	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	(FoRu)		(Na)				Na		FoRu!	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na		FoRu	Na
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U		(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na			(Na)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U		FoRu!		Na			(Na)				Na
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	FoRu	FoRu!		FoRu	FoRu						FoRu
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)			Na	(Na)		FoRu!	(Na)
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U			(FoRu)				FoRu	FoRu!			
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	FoRu		Na
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu				FoRu!
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	Na	Na		Na			(Na)			FoRu!	
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U	FoRu!										
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!	(FoRu)									
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.				Na	FoRu! Na						(FoRu) Na

Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Brutvor- kommen	S	FoRu	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)	(Na)			Na
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Brutvor- kommen	G	Na	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!		Na
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvor- kommen	unbek.			Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	FoRu!		Na
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Brutvor- kommen	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na			Na
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Brutvor- kommen	U ↓			FoRu!				FoRu	FoRu!			FoRu
Amphibien													
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	Art vor- handen	U	Ru	Ru!		Ru!	(FoRu)		Ru	Ru			

G = günstig, U = unzureichend, ↓ = negativer Entwicklungstrend, ↑ = positiver Entwicklungstrend, Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

9.3.2 Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)

Im Landschaftsinformationssystem konnten für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Arten oder Pflanzen festgestellt werden.

9.3.3 Ornitho.de

Auf der Website www.ornitho.de können Beobachtungen von Vögeln gemeldet werden. Bei den Melder:innen handelt es sich meist um Hobby-Ornithologen, die ihre Sichtbeobachtungen auf ornitho.de melden. Daher sind die Daten oft nicht valide genug um diese für Planungsverfahren anzuwenden. Dennoch können Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten gezogen werden.

In der Datenabfrage wurde der Zeitraum vom 25.09.2013 bis zum 26.04.2021 (letzte sieben Jahre) angewandt. Als zu untersuchende Gebiete wurde Warendorf [4113_1_13s] verwendet.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Meldungen vorgefunden. Generell lagen innerhalb des Untersuchungsgebietes sehr wenige Meldungen vor. Es wurden lediglich ein Waldlaubsänger (2018) und eine Nachtigall (2015) am Rand des nordwestlich gelegenen Waldstücks gemeldet. Diese Arten sind jedoch schon in der Abfrage des Messtischblattes (Kap. 9.3.1) als potentiell vorkommende Art identifiziert worden.

Somit sind durch die Abfrage von Ornitho keine weiteren Erkenntnisse zum potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes hinzugekommen.

9.3.4 Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten

Über die zuvor genannten Arten hinaus, können weitere ubiquitär vorkommende Vogelarten wie beispielsweise Amsel und Meisenarten im Untersuchungsgebiet potentiell vorhanden sein.

Bei der Geländebegehung am 19.04.2021 konnten Dohlen mit Nistmaterial an der nordwestlich gelegenen Ruine beobachtet werden. Die umliegenden Flächen insbesondere die Grünlandbrache wurden von Dohlen und Bachstelzen als Nahrungshabitat genutzt.

9.3.5 Potenzialanalyse

Ergänzend zu den Abfragen von FIS und @LINFOS wurde am 19.04.2021 eine Geländebegehung durchgeführt. In dieser wurde insbesondere auch auf die faunistischen Habitatelemente im Untersuchungsgebiet geachtet. Diese sind in Kap. 4.5.1 ausführlich beschrieben.

Im Plangebiet beschränken sich die für planungsrelevante Arten geeigneten Lebensraumstrukturen größtenteils auf junge Gehölze und die Grünlandbrache. Im nordöstlichen Bereich befindet sich eine Gehölzgruppe bestehend aus größeren Buchen und Birken und im Westen besteht eine ältere Eiche. Beide bieten jedoch keine Qualität als Habitat- oder Horstbäume. Besonders hervorzuheben sind Strukturen an Gebäuden und Spalten in Dachvorsprüngen, die möglicherweise als Quartier genutzt werden könnten. Hierbei ist vor allem die Gebäuderuine im Nordwesten zu nennen (siehe Abbildung 15: Faunistisch wertvoller Bereich).

Im Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung befinden sich weitere potenziell relevante Lebensraumstrukturen wie Wälder, Äcker, Grünländer, Brachen, Gärten, Alleen, Hecken und Bäume als Habitat- oder Horstbaum. Diese befinden sich jedoch voraussichtlich außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Messtischblatt-Quadranten beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumsprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet kommen potentiell sechs Fledermausarten vor. Im Plangebiet bestehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Spalten an Dachvorsprüngen oder Unterständen. Besonders hervorzuheben ist die nordwestlich gelegene Wohnhausruine, die einerseits gute Strukturen für Quartiere an der Hausfassade und an Dachvorsprüngen, andererseits auch innerhalb des Gebäudes bietet. Bäume mit Höhlen und anderen Strukturen, die als Quartier dienen könnten, bestehen im Plangebiet nicht. Jedoch sind im umliegenden Untersuchungsgebiet und vor allem in dem nordwestlich gelegenen Waldstück voraussichtlich Höhlenbäume, die als Quartier genutzt werden könnten, zu erwarten.

Vögel

Die potentiell vorkommenden **Greifvogelarten** Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan und Wespenbussard benötigen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat Gehölzstrukturen in Form von Wäldern, Feldgehölzen und Einzelbäumen, Offenlandstrukturen wie Grünland und Äcker, aber auch ausgedehnte Röhrichte und Feuchtgebiete (Rohrweihe). Im Plangebiet bestehen keine Gehölzstrukturen oder Einzelbäume die potentiell als Horstbäume genutzt werden könnten. Die im Plangebiet vorhandene Grünlandbrache stellt ein potentielles Teilhabitat zur Nahrungssuche der oben genannten Arten dar. Aufgrund der geringen Größe nimmt es jedoch nur einen sehr geringen Anteil am gesamten, oft über mehrere km² großen Nahrungshabitat ein und hat deshalb nur eine geringe ökologische Bedeutung.

Die Rohrweihe bevorzugt als Fortpflanzungsstätte ausgedehnte Röhrichte, Feuchtgebiete oder in Ackergebieten auch kleine Röhrichte an Gewässern und Ackerbrachen. Da diese Bedingungen im Untersuchungsgebiet nicht zu finden sind, wird das Vorkommen der Rohrweihe ebenfalls ausgeschlossen.

Die Arten Feldlerche, Steinkauz, Bluthänfling, Wachtel, Kuckuck, Neuntöter, Großer Brachvogel, Feldsperling, Rebhuhn, Girlitz, Turteltaube und Kiebitz sind klassische Vertreter des **Offen- bzw. Halboffenlandes**. Als Habitat werden ausgedehnte offene Landschaften mit landwirtschaftlichen Flächen, Grünländern, Brachen und Säumen (Feldlerche, Wachtel, Großer Brachvogel, Feldsperling, Rebhuhn, Kiebitz), aber auch halboffene Landschaften mit strukturreichen Gehölzen (Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Girlitz, Turteltaube) benötigt. Qualität als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bietet das Plangebiet aufgrund der geringer Offenlandanteile und anthropogenen Prägung nicht. Die Grünlandbrache im Westen des Plangebiets weist eine sehr geringe Flächengröße auf und befindet sich so nah an der bestehenden Bebauung, dass hier mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen ist. Es ist jedoch denkbar, dass einige der Arten das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Dabei stellen jedoch die umliegenden offenen Flächen des Untersuchungsgebiet das Haupt habitat dieser Arten dar. Innerhalb diesem spielt das Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle.

Die **gehölzgebundenen Arten** Baumpieper, Waldohreule, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Nachtigall, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldkauz sind Bewohner ausgedehnter Wälder. Die einzigen Gehölzstrukturen im Plangebiet beschränken sich auf noch junge Gehölze bzw. einzelne etwas ältere Bäume. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann somit ausgeschlossen werden. Für diese Arten bietet jedoch vor allem das nordwestlich gelegene Waldstück eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Der Star kommt in waldreichen aber auch in halboffenen Landschaften vor. Voraussetzung ist jedoch immer das Vorhandensein von Höhlen in beispielsweise alten Bäumen. Diese Strukturen sind zwar nicht direkt im Plangebiet vorzufinden, jedoch in den umliegenden offenen Flächen sehr wahrscheinlich. Es ist weiterhin auch möglich, dass eine der oben genannten Arten das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsucht.

Der **Eisvogel** brütet meist in selbstgegrabenen Röhren an Steilwänden entlang von Gewässern und in Gewässernähe. Nahrungshabitat sind vorrangig Fließ- und Stillgewässer. Da Gewässer im Bereich des Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Eisvogels ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und **Schleioreule** sind Arten die einerseits an offene oder halboffene Landschaften (Nahrungssuche) gebunden sind, andererseits als Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufig Strukturen an Gebäuden in landwirtschaftlichen Gebieten aufsuchen. Mehlschwalben bauen ihre Nester in der Regel an strukturreichen Fassaden von landwirtschaftlichen Gebäuden und Dachvorsprüngen, während die Rauchschnalbe ihre Nester meistens innerhalb von Gebäuden anlegt. Diese Strukturen können im Plangebiet vor allem an den bestehenden Industriegebäuden und Unterständen, aber vor allem auch an und in der Wohnhausruine vorgefunden werden. Letztere bietet auch einen potentiellen Brutraum für die Schleioreule, welche Dachböden von landwirtschaftlichen Höfen, Scheunen oder verlassenen Gebäuden bewohnt.

Amphibien

Der **Laubfrosch** benötigt als Lebensraum strukturreiche Landschaften mit hohem Grundwasserstand, da vielfältige jahreszeitlich wechselnde Lebensräume genutzt werden. Daher ist der Laubfrosch sowohl an Kleingewässern als auch an Seen und Weihern, die häufig an Gebüsche und Hecken angrenzen, sowie in den Randbereichen von Laubmischwäldern anzutreffen. Für die Eiablage wird eine Vielzahl stark sonnenexponierter Laichgewässer mit flachen krautreichen Randbereichen gewählt (Günther, 2009). Im Plangebiet als auch im Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung sind keine Stillgewässer vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind für die Lebensraumansprüche ungenügend, weshalb ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Gräben stellen keine geeigneten Habitate dar. Eine Beeinträchtigung des potentiell vorkommenden Laubfroschs kann somit ausgeschlossen werden.

9.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das Vorhaben und die damit verbundenen Wirkfaktoren sind in Kap. 3 beschrieben. Zusammenfassend kommt es durch das Vorhaben zu Störungseffekten durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Baustellenverkehr während der Bauzeit, aber auch während des späteren Betriebs. Durch die Anlage selbst kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von potentiellen Lebensräumen und Nahrungshabitaten.

Für die potentiell vorkommenden Fledermausarten sowie für die Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Schleiereule sind die vorhandenen Strukturen an Gebäuden und vor allem die Wohnhausruine als Fortpflanzungs- und Ruhestätte maßgebend. Falls es durch das Vorhaben zur Entfernung der Ruine kommt, ist ein Verlust dieser potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG höchstwahrscheinlich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht somit an dieser Stelle artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Für die in der Vorprüfung des Artenspektrums identifizierte potentiellen Vogelarten bietet das Plangebiet selbst eine niedrige ökologische Funktion. Das begrenzte Lebensrauminventar des Plangebiets und die starke anthropogene Prägung bieten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die identifizierte planungsrelevanten Arten. Die potentiellen Bruthabitate sind vorrangig in den umliegenden Flächen des Untersuchungsgebietes zu finden. Für lediglich einige der Vogelarten kann das Plangebiet ein Teilgebiet des Nahrungshabitats darstellen. Dieses spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da die Hauptbereiche zur Nahrungssuche außerhalb des Plangebiets liegen. Somit stehen voraussichtlich genügend Ausweichräume zur Verfügung. Darüber hinaus sind mit dem Vorhaben Störungseffekte durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Bewegungen verbunden. Diese beschränken sich jedoch auf das Plangebiet und haben keine weiteren negativen Auswirkungen über die Grenzen hinaus. Störungen gehölzwohnender ubiquitärer Arten können durch eine zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten vermieden werden (s. Kap. 5).

Da im Plangebiet für die planungsrelevanten Vogelarten keine Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, die Flächen nur einen äußerst geringen Anteil des Nahrungshabitats ausmachen und über die Grenzen des Plangebiets hinweg mit keinen signifikanten

negativen Auswirkungen zu rechnen ist, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ausnahmen bilden jedoch die bereits oben genannten Arten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Schleiereule, da durch die Entfernung der Wohnhausruine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bedroht sind (s. o.).

Eine Beeinträchtigung des Laubfroschs ist nicht gegeben, da ein Vorkommen der Art auf Grund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

9.5 Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“ kommt es für die potenziell vorkommenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) und den Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Schleiereule möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Mit der Entfernung der Wohnhausruine ist höchstwahrscheinlich ebenfalls die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG verbunden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Konflikt durch das Belassen der Ruine voraussichtlich vermieden werden kann. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten als unmittelbares Recht für den Eigentümer. Diese sind unabhängig von einem Baugenehmigungsverfahren zu beachten, wenn es zu Abriss- oder Umbaumaßnahmen an der Bauruine kommt.

Die betroffenen Gebäude sind vor dem Abriss im Rahmen einer ASP Stufe II auf mögliche Fledermausquartiere zu untersuchen. Fledermauskundliche Untersuchungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen haben. Es ist der aktuelle Stand der Technik und des Wissens anzuwenden. Die Gutachten müssen den Kriterien Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität genügen.

Bei den sonstigen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten treten keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf und es kommt nicht zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Störungswirkungen durch Lärm, Licht und Bewegungen gehen nicht über das Plangebiet hinaus. Weiterhin kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im geringfügigen Umfang. Das Plangebiet stellt jedoch immer nur ein äußerst kleines Teilhabitat zur Nahrungssuche da. Daher sind mit keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Eine Tötung ubiquitärer gehölbewohnender Arten kann durch eine zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten vermieden werden (Kap. 5). Eine Gehölzbeseitigung ist daher im Zeitraum vom 1. März bis 30. September verboten.

Ein Vorkommen des Laubfroschs wird aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen. Somit kommt es nicht zur Beeinträchtigung dieser Art.

Anzeichen für das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten sind nicht vorhanden. Die vorkommenden Biotoptypen lassen das Vorhandensein seltener planungsrelevanter Pflanzenarten nicht vermuten.

Durch das Vorhaben kommt es bei einigen Arten zu artenschutzrechtlichen Konflikten in Form einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bleiben die Wohnhausruine und der dazugehörige Schuppen erhalten, können diese Konflikte voraussichtlich vermieden werden. Ansonsten wird eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) nach MKULNV (2017) notwendig. Darüber hinaus erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten oder europäisch geschützter Vogelarten.

10 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

Die Stadt Warendorf beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“. Das zukünftige Gewerbegebiet soll dem ansässigen Gewerbebetrieb Aluminium-Systeme Düpmann GmbH die Möglichkeit zur Betriebserweiterung bieten.

Mit dem hier vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe, entsprechend der §§ 15 ff BNatSchG, in Natur und Landschaft ermittelt, Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen entwickelt und der erforderliche Kompensationsumfang bestimmt.

Außerdem wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I zur Ermittlung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 9.01 kommt es vorrangig zum Verlust der Biotopfunktion und zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch die geplante Vollversiegelung innerhalb der Baugrenze.

Die entstehenden Konflikte werden mit folgenden Maßnahmen kompensiert:

- 6 A Extensiver Grünstreifen als Grenzabstand
- 7 A Anpflanzung, Eingrünung
- 8 A Anpflanzung Einzelbäume
- 9 E Externe ökologische Kompensation

Sind alle Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt worden, ist das Kompensationsdefizit, welches durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 hervorgerufen worden ist, vollständig abgegolten.

In Anlage III: „Maßnahmenplan“ sind alle Maßnahmen kartographisch und lagegenau dargestellt.

Artenschutzprüfung

Durch das Vorhaben kommt es bei einigen Arten zu artenschutzrechtlichen Konflikten in Form einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bleiben die Wohnhausruine und der dazugehörige Schuppen erhalten, können diese Konflikte voraussichtlich vermieden werden. Ansonsten wird eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) nach MKULNV (2017) notwendig. Darüber hinaus erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten oder europäisch geschützter Vogelarten.

Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Münster. 2014. *Regionalplan Münsterland*. Münster : s.n., 2014.

Deutsches Institut für Normung e. V. DIN 18915: *Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten*. s.l. : Beuth Verlag.

Geologischer Dienst NRW. *Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000*. Krefeld : s.n.

–. **2007.** *Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf : s.n., 2007.

Günther, Rainer. 2009. *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. s.l. : Springer Spektrum, 2009.

Kreis Warendorf. 2018. *Warendorfer Modell*. Warendorf : s.n., 2018.

LANUV. 2021. artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de. [Online] 2021. [Zitat vom: 12. 04 2021.]

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41131>.

LANUV NRW. 2020. *Klimaatlas NRW*. 2020.

–. **2021.** Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). *Landschaftsraumbeschreibung*. Recklinghausen : s.n., 2021.

–. **2008.** *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*. Recklinghausen : s.n., 2008.

MKULNV. 2017. *Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -"*. Düsseldorf : s.n., 2017.

Stadt Warendorf. 2010. *Flächennutzungsplan*. Warendorf : s.n., 2010.

WWK Umweltplanung. 2016. *Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Neubau einer Fertigungshalle, Carport und Nebengebäuden*. Warendorf : s.n., 2016.

Anlagen

Anlage I	Bestandsübersichtplan
Anlage II	Bestands- und Konfliktplan
Anlage III	Maßnahmenplan
Anlage IV	Dokumentation Artenschutzprüfung Stufe I
Anlage V	Protokoll zur Artenschutzprüfung (ASP)



Kartengrundlage: Google Satellite

**Biotoptypen
planungsrechtlicher Ist-Zustand**

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.4 Übererdete Anlage
- 1.5 Feldweg
- 2.1 Straßenbegleitgrün
- 2.2 Graben
- 4.1 Garten
- 4.4 Anpflanzung, Eingrünung
- 5.1 Grünlandbrache

Einzelbäume

- Bi Birke
- B Birne
- Bu Buche
- Ei Eiche
- L Linde

Plangebiet

- Plangebiet



**Landschaftspflegerischer Begleitplan
für den B-Plan 9.01 „Gewerbegebiet
Düpmann westlich Hoetmar“**

Bestandsübersichtsplan

Stadt Warendorf		Maßstab 1 : 750	
		Datum	Zeichen
Anlage I	Nachgeprüft	30.04.2021	ISche

Entwurfsbearbeitung:



49090 Osnabrück
Am Speicher 2
Tel: 0541 - 507 985 40
www.schellenberg-ing.de
info@schellenberg-ing.de



Biotoptypen Planung

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.4 Übererdete Anlage
- 1.5 Feldweg
- 2.1 Straßenbegleitgrün
- 2.2 Graben
- 4.1 Garten
- 4.2 Extensiver Grünstreifen
- 4.4 Anpflanzung, Eingrünung
- 5.1 Grünlandbrache
- 7.8 Regenrückhaltebecken

Baugrenze

- Baugrenze



Landschaftspflegerischer Begleitplan für den B-Plan 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“

Bestands- und Konfliktplan

Stadt Warendorf		Maßstab 1 : 750	
Anlage II	Nachgeprüft	Datum	Zeichen
		05.05.2021	ISche

Entwurfsbearbeitung:

SHELLENBERG
INGENIEURBÜRO

49090 Osnabrück
Am Speicher 2
Tel: 0541 - 507 985 40
www.schellenberg-ing.de
info@schellenberg-ing.de

Kartengrundlage: Google Satellite



Kartengrundlage: Google Satellite

Maßnahmen

- Feldhecke M 1
- Feldhecke M 2
- Feldhecke M 3
- Extensiver Grünstreifen 6 A
- Anpflanzung, Eingrünung 7 A
- Anpflanzung Einzelbäume 8 A
- Überhälter Eiche (WWK 2016)

Plangebiet

- Plangebiet



**Landschaftspflegerischer Begleitplan
für den B-Plan 9.01 „Gewerbegebiet
Düpmann westlich Hoetmar“**

Maßnahmenplan

Stadt Warendorf		Maßstab 1 : 750	
		Datum	Zeichen
Anlage III	Nachgeprüft	05.05.2021	ISche

Entwurfsbearbeitung:

SHELLENBERG
INGENIEURBÜRO

49090 Osnabrück
Am Speicher 2
Tel: 0541 - 507 985 40
www.schellenberg-ing.de
info@schellenberg-ing.de

Dokumentation des Ergebnisses der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Bearbeiter(in): Dominik Metzger

Vorhaben: Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.01 „Gewerbegebiet Düpmann westlich Hoetmar“

Datum der FIS-Abfrage: 12. April 2021 MTB-Q: 4113-1

Datum der @-LINFOS-Abfrage: 12. April 2021

Datum der Geländebegehung: 19. April 2021

Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS „Geschützte Arten NRW“		LINFOS-Abfrage		Potentialanalyse	Wirkfaktorenanalyse	ASP II erforderlich (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis jahr			
Breitflügelledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	(Na) Na Na FoRu! Na Na Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude) vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Höhlenbäume	Na Na Na (FoRu) Na Na FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden	Na Na (Na) (Na) Na (Ru) (Na) (Na)	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja

		Höhlenbäume	FoRu!					
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Laubwälder Gebäude Höhlenbäume	Na FoRu FoRu	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Höhlenbäume	Na Na Na FoRu! (Na) (Na) FoRu	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Höhlenbäume	FoRu, Na FoRu, Na Na Na FoRu Na Na FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Gärten Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Horstbäume Brachen	(FoRu) (FoRu) Na (Na) Na (Na) (Na) FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Horstbäume Brachen	(FoRu) (FoRu) Na (Na) Na Na (Na) (Na) FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Äcker Säume Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	FoRu! FoRu FoRu! (FoRu) FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Gärten	(Na)	Kein Nachweis		Im UG sind keine potentiellen Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie essentiellen Nahrungshabitaten.	Nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Brachen	(FoRu) FoRu (FoRu) FoRu	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie essentiellen Nahrungshabitaten	Nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Gärten Fettwiesen/-weiden Horstbäume Brachen	Na Na (Na) Na (Na) FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Höhlenbäume Brachen	(FoRu) (Na) Na (FoRu) FoRu! Na (Na) FoRu! Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Säume Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Horstbäume Brachen	(FoRu) (FoRu) Na (Na) Na (Na) FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Brachen	FoRu Na Na (FoRu) Na (FoRu) Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Äcker Säume Feuchtwiesen/-weiden Brachen	FoRu, Na FoRu, Na Na (FoRu) Na	Kein Nachweis		Im UG sind keine potentiellen Lebensräume vorhanden.	Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie essentiellen Nahrungshabitaten.	Nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Äcker Säume Fettwiesen/-weiden Brachen	FoRu! FoRu! (FoRu) FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein

Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Gärten Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	(Na) Na (Na) (Na) (Na) Na	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	Na (Na) Na FoRu! (Na) (Na) (Na)	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude) sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laubwälder Höhlenbäume	Na FoRu!	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Gärten Fettwiesen/-weiden Höhlenbäume	Na Na Na (Na) FoRu!	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Fettwiesen/-weiden Höhlenbäume	Na (Na) Na (Na) FoRu!	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Feuchtwiesen/-weiden Horstbäume	(FoRu) (FoRu) (Na) Na FoRu!	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Horstbäume Brachen	(FoRu) Na Na Na FoRu! Na Na FoRu Na	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Gebäude	(Na) Na (Na) Na FoRu!	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitate im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute	Ja

		Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	Na Na (Na)				Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Gehölzstrukturen Säume Fettwiesen/-weiden Brachen	FoRu! Na (Na) Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitats im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Gärten Brachen	FoRu FoRu! FoRu FoRu FoRu	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitats im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Säume Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Horstbäume Brachen	(FoRu) (FoRu) Na (Na) Na (Na) FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitats im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Äcker Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden	(FoRu) FoRu FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitats im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Höhlenbäume Brachen	(Na) (Na) Na Na Na FoRu Na Na FoRu Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitats im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Äcker Säume Gärten Fettwiesen/-weiden Brachen	FoRu! FoRu! (FoRu) FoRu FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitats im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Wespenbusard	<i>Pernis apivorus</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Fettwiesen/-weiden Horstbäume	Na Na Na (Na) FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitats im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein

Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Laubwälder	FoRu!	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen	FoRu! (FoRu)	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Säume Gärten Brachen	Na FoRu! Na (FoRu) Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	FoRu FoRu Na (Na) (Na) (Na) (Na) Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Höhlenbäume Brachen	Na Na (Na) Na Na FoRu! (Na) FoRu! Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Höhlenbäume Brachen	Na Na Na FoRu Na Na FoRu! Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Gehölzstrukturen Äcker Säume Gärten Gebäude Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	Na Na Na Na FoRu! Na Na Na	Kein Nachweis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungshabitats im geringfügigen Umfang. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine erneute Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Baugenehmigung notwendig.	Ja

Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Äcker Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden Brachen	FoRu! FoRu FoRu! FoRu	Kein Nach- weis		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Laubwälder Gehölzstrukturen Säume Gärten Fettwiesen/-weiden Feuchtwiesen/-weiden	Ru Ru! Ru! (FoRu) Ru Ru	Kein Nach- weis		Im UG sind keine potentiellen Lebensräume vorhanden.	Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie essentiellen Nahrungshabitaten.	Nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.